1 Y 3228 A
ISSN 0342-3557

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen · Teil I

1984	Ausgegeben zu Wiesbaden am 2. Oktober 1984	Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
31. 7. 84	Beschluß über die Zuständigkeit der einzelnen Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen . . . . . *GVBl. II 13-6*	233

Beschluß
über die Zuständigkeit der einzelnen Minister
nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen*)

Vom 31. Juli 1984

Die Hessische Landesregierung hat am 10. Juli 1984 und 31. Juli 1984 gemäß Art. 104 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Landes Hessen über die Zuständigkeit der einzelnen Minister beschlossen. Der Landtag hat gemäß Art. 104 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen am 12. September 1984 von dem Beschluß Kenntnis genommen. Die Zuständigkeitsregelung wird nachstehend veröffentlicht; sie ersetzt die Zuständigkeitsregelungen vom 25. Juni 1979 (GVBl. I S. 115)[1]) und 16. Dezember 1980 (GVBl. I S. 510)[1]).

Zuständigkeit der einzelnen Minister
nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen

Die Landesregierung führt im Dienstverkehr die Bezeichnung
„Hessische Landesregierung".

Sie setzt sich zusammen aus dem Hessischen Ministerpräsidenten und folgenden Ministern:

dem Hessischen Minister des Innern,
dem Hessischen Minister der Finanzen,
dem Hessischen Minister der Justiz,
dem Hessischen Kultusminister,
dem Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst,
dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik,
dem Hessischen Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales,
dem Hessischen Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

I

Geschäftsbereich des Hessischen Ministerpräsidenten

Der Hessische Ministerpräsident übt die ihm auf Grund der Verfassung des Landes Hessen und die ihm durch Gesetz zustehenden Rechte aus. Hoheits- und Verwaltungsakte ergehen unter der Bezeichnung

Der Hessische Ministerpräsident.

Der Ministerpräsident bedient sich zur Führung seiner Geschäfte und der laufenden Geschäfte der Landesregierung der Staatskanzlei sowie des Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund.

Die Staatskanzlei führt die Bezeichnung

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei.

*) GVBl. II 13-6
1) GVBl. II 13-5

Die Staatskanzlei ist außerdem zuständig für

Verfassungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung,

verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Prüfung sowie Koordinierung der Bundesratssachen,

Neugliederung des Bundesgebietes und Änderung der Landesgrenzen nach Art. 29 des Grundgesetzes,

allgemeine Prüfung völkerrechtlicher Verträge des Bundes, soweit nicht ein Fachminister federführend ist,

Verteidigungsangelegenheiten,

Angelegenheiten des Hörfunks und des Fernsehens unter Beteiligung der Fachminister, soweit erforderlich,

Ziel-, Aufgaben- und Investitionsplanung,

Landesentwicklung, Raumordnung und Landesplanung (oberste Landesplanungsbehörde) einschließlich der Raum- und Entwicklungsforschung; Koordination der Fachplanungen,

Fragen der Gleichberechtigung von Mann und Frau; Frauenangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung einschließlich der Zusammenarbeit mit Frauenorganisationen und -gruppen sowie Organisationen, die Interessen der Frauen vertreten,

allgemeine Entwicklungsfragen der hessischen Fördergebiete und des hessischen Grenzgebietes zur DDR,

Wahrnehmung der Aufgaben eines Ausländerbeauftragten,

Angelegenheiten der Statistik,

Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen Teil I.

Beteiligung oder Mitwirkung

Erlaß von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, durch die Frauen in stärkerem Maße oder in anderer Weise betroffen werden als Männer,

Förderung von Frauenorganisationen und -gruppen sowie Einrichtungen für Frauen,

Maßnahmen, welche die Gleichberechtigung von Mann und Frau berühren.

Unmittelbar unterstellt

Hessisches Statistisches Landesamt,

Hessische Landeszentrale für politische Bildung.

Der Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund führt die Bezeichnung

Der Hessische Ministerpräsident
Der Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund.

Der Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund ist zuständig für

Wahrnehmung der Interessen des Landes gegenüber dem Bund, unbeschadet der Zuständigkeit der Fachminister,

Pflege der Beziehungen zwischen der Landesregierung und dem Bundespräsidenten, der Bundesregierung, dem Bundestag, den Fraktionen des Bundestages sowie den hessischen Bundestagsabgeordneten,

Pflege der Beziehungen zwischen der Hessischen Landesregierung und den anderen Landesregierungen über die Vertretungen der anderen Länder beim Bund,

Unterrichtung des Ministerpräsidenten und der Minister über alle wesentlichen, die Interessen des Landes berührenden Entwicklungen, insbesondere über wichtige Gesetzgebungsvorhaben, völkerrechtliche Verträge, Staatsverträge und Verwaltungsabkommen,

Beteiligung an Bundesratssachen von wesentlicher Bedeutung und Vorbereitung der Sitzungen des Bundesrates unbeschadet der Zuständigkeiten des Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — und der Fachminister.

II

Geschäftsbereich des Hessischen Ministers des Innern

Grundsatzfragen der allgemeinen Behördenorganisation, Verwaltungsreform, Verwaltungsvereinfachung,

Grundsatzfragen der Verwaltungsautomation, Angelegenheiten des Datenschutzes; Vollzug des Bildschirmtextstaatsvertrages, soweit nicht der Datenschutzbeauftragte zuständig ist,

alle Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung,

Recht des öffentlichen Dienstes (ausgenommen die besonderen Rechtsverhältnisse der Richter und Staatsanwälte, in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen unter Beteiligung des Landespersonalamtes),

Erfassung der Schwerbehinderten im Dienste des Landes und Zahlung der Ausgleichsabgabe,

Durchführung des Berufsbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst,

Durchführung der Wehrgesetzgebung (u. a. Wehrerfassungswesen, Unterhaltssicherung, Landbeschaffung, Schutzbereiche) mit Ausnahme des Arbeitsplatzschutzes und der Versorgung der Soldaten,

Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlrecht, Volksabstimmung, Volksbegehren und Volksentscheid und Recht der Wahlen zum Europäischen Parlament,

Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen,

Namensänderungsrecht,

Auswanderungswesen,

Verfassungsschutz,

Öffentliches Vereins- und Versammlungswesen,

Recht der politischen Parteien,

Presserecht,

Sammlungswesen,

Angelegenheiten nach der Lotterieverordnung,

Stiftungsrecht,

allgemeines Enteignungsrecht,

Glücksspielwesen und Spielbanken,

Feiertagsrecht,

Recht der zwangsweisen Unterbringung Geisteskranker und Süchtiger,

Friedhofs- und Bestattungswesen, Kriegsgräberfürsorge,

allgemeine Fragen des Verwaltungsverfahrens,

Verwaltungsvollstreckungs- und Verwaltungszustellungsrecht,

Herausgabe des Staatsanzeigers,

Öffentliche Sicherheit und Ordnung, soweit Angelegenheit der Polizei; auf dem Gebiet des Straßenverkehrs jedoch nur, soweit von der Vollzugspolizei wahrgenommen,

Kommunales Verfassungs- und Abgabenrecht,

Oberste Kommunalaufsichtsbehörde,

Gemeindefinanzwirtschaft, Finanzprüfungen,

Landesprogramm für Gemeinschaftshäuser („Soziale Aufrüstung des Dorfes", Dorfgemeinschaftshäuser, Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen),

allgemeines Bauwesen mit Ausnahme des Staatlichen Hochbaus,

Bauaufsicht,

Bautechnik,

Städtebau,

Ausbildung der Baureferendare (Fachrichtung Städtebau),

bauliches Verdingungswesen,

Berufsrecht der Architekten, Bauingenieure, Baumeister und technischen Bühnenvorstände,

Bau- und Bodenrecht,

Baulandbeschaffung,

Baulanderschließung,

Baulandbewertung,

Baulandmarkt,

Durchführung der Wohnungsbaugesetze und des Wohnungsbindungsgesetzes,

Sozialer Wohnungsbau und Wohnungsbauförderung, insbesondere Durchführung der Wohnungsbauprogramme der Landesregierung,

städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und deren Förderung,

Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen,

Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete,

Vertretung bei der Landestreuhandstelle der Hessischen Landesbank für den Wohnungsbau, die Wohnungsmodernisierung, den Städtebau und die Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete,

Heimstättenrecht, Kleinsiedlungswesen, Kleingartenwesen,

Wohngeld,

Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht, soziales Miet- und Wohnrecht einschließlich der Verfolgung unangemessener Mietforderungen als Ordnungswidrigkeiten,

Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege,

Wohnraumlenkung und -versorgung,

Obdachlosenwesen,

Zivile Verteidigung (u. a. Alarmplanung, Leistungsrecht, Zivilschutz),

Katastrophenschutz,

Brandschutz,

Fernmeldeangelegenheiten der Hilfsorganisationen und des Unfallrettungsdienstes.

Beteiligung oder Mitwirkung

Straßenverkehrsgesetzgebung, soweit nicht federführend,

Regelung des Finanzausgleichs zwischen dem Land, den Gemeinden und Gemeindeverbänden und Bewirtschaftung von Landesmitteln zur Förderung kommunaler Baumaßnahmen (Investitionen),

Erlaß von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, durch die kommunale Belange berührt werden,

Verwertung der freigewordenen Schulgebäude zum Ausbau zu Gemeinschaftshäusern,

Planung der Volksbüchereien in Verbindung mit den Dorfgemeinschaftshäusern und Bürgerhäusern,

Übernahme von Landesbürgschaften im geförderten Wohnungsbau und bei der Wohnungsmodernisierung sowie bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,

Zwangsmaßnahmen im geförderten Wohnungsbau und bei der Wohnungsmodernisierung,

Fachplanungen, soweit Mitwirkung gesetzlich vorgeschrieben,

Dorfentwicklung,

Unfallrettungsdienst,

Gewerbliche Maßnahmen auf dem Gebiet des Spielwesens.

Unmittelbar unterstellt

Die Regierungspräsidenten,

Landesamt für Verfassungsschutz Hessen,

Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden,

Hessisches Landeskriminalamt,

Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei,

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt,

Hessische Polizeischule,

Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei,

Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei,

Katastrophenschutzschule Hessen,

Hessische Landesfeuerwehrschule,

Hessische Landesprüfstelle für Baustatik,

Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt.

Staatsaufsicht

Umlandverband Frankfurt,

Landeswohlfahrtsverband Hessen,

Hessischer Verwaltungsschulverband,

Kommunale Zusatzversorgungskassen,

Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck,

Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau,

Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt,

Hessische Zentrale für Datenverarbeitung,

Kommunale Gebietsrechenzentren,

Organe der staatlichen Wohnungspolitik,

Gemeinnützige Wohnungsunternehmen,

Architektenkammer Hessen.

III

Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Finanzen

Alle Angelegenheiten des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,

Versicherung des Landes gegen Schaden aller Art und Abwicklung sämtlicher Schadenersatzansprüche, die durch Verkehrsunfälle landeseigener Kraftfahrzeuge entstanden sind. Abschluß von Rahmenverträgen für Fahrer von Dienstfahrzeugen betreffend Regreßhaftpflichtversicherung,

Bestimmungen für die Beschaffung und den Betrieb der landeseigenen Kraftfahrzeuge,

Verwaltungskostenwesen (Gebühren und Auslagen),

alle Angelegenheiten der Steuerverwaltung,

Verwaltung der Gemeinschaftssteuern, der Landessteuern, der Realsteuern (Meßbetragsverfahren), der Steuern der Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit Landesfinanzbehörden damit beauftragt sind, der Bundessteuern und Abgaben, soweit Landesfinanzbehörden damit beauftragt oder daran beteiligt sind,

Ausübung des Gnadenrechts bei Steuerordnungswidrigkeiten,

Vorbereitung der Landesgesetzgebung auf dem Gebiete der Grunderwerbsteuer und der Feuerschutzsteuer,

Vorbereitung und Durchführung der Einheitsbewertung einschließlich der Bodenschätzung,

Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes (Abgabenteil) mit Feststellungsgesetz, des Gesetzes über Bergmannsprämien, des Wohnungsbau-Prämiengesetzes, des Sparprämiengesetzes,

Befreiung der Spielbanken von Landes- und Gemeindesteuern (im Benehmen mit dem Minister des Innern),

Angelegenheiten des Steuerberatungsgesetzes,

Regelung des Finanzausgleichs gegenüber dem Bund, unter den Ländern und zwischen Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden einschließlich der Sonderlastenausgleiche,

Verwaltung des Hessischen Investitionsfonds,

Finanz- und Steuerreform,

Angelegenheiten der allgemeinen Staatsvermögensverwaltung,

Durchführung des Reichsvermögensgesetzes und des Reichsnährstandsabwicklungsgesetzes,

Verwaltung des staatlichen Vermögens und der bebauten und unbebauten staatlichen Liegenschaften (einschließlich des Grundstücksverkehrs), außer den Staatsforsten, den Staatsdomänen und dem Verwaltungsvermögen der Ressorts,

Verwaltung der Behördenzentren und Behördenhäuser,

Verwaltung der Beteiligungen an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen und der Gewährträgerschaften an Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,

staatliche Finanzierungshilfen

Staatsbürgschaften und Garantien auf Grund des im jeweiligen Haushaltsgesetz vorgesehenen Bürgschafts- und Garantierahmens und staatliche Kredite, soweit die dafür bestimmten Mittel im Haushalt des Hessischen Ministers der Finanzen ausgebracht sind — je unter Mitbeteiligung des Ministers für Wirtschaft und Technik, des Ministers für Arbeit, Umwelt und Soziales und, soweit Finanzierungshilfen für den Landauffang gewährt werden, des Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes über Aufnahme und Verwaltung von Schulden des Landes Hessen vom 4. Juli 1949 (GVBl. S. 93), des jeweils geltenden Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes, der Landeshaushaltsordnung und der Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Landeshaushaltsordnung (VV-LHO),

Bürgschaften und Garantien für den Wohnungsbau,

Zwangsmaßnahmen im Wohnungsbau mit Landesbürgschaften im geförderten Wohnungsbau und bei der Wohnungsmodernisierung,

federführende Vertretung bei der Landestreuhandstelle der Hessischen Landesbank für Garantien und Bürgschaften im Wohnungsbau,

Angelegenheiten der Staatsbäderverwaltung und der Ferienhotels, Verwaltung der dem Fremdenverkehr dienenden staatlichen Burgen und Schlösser (Gaststätten und Hotels),

Angelegenheiten der Staatslotterien,

Durchführung der Vermögenskontrolle nach dem Militärregierungsgesetz Nr. 52, der Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände nach dem Militärregierungsgesetz Nr. 59 und dem Bundesrückerstattungsgesetz,

Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des früheren Volksstaates Hessen,

Wahrnehmung der auf das Land übergegangenen Rückerstattungsansprüche,

Angelegenheiten der Staatsschuldenverwaltung,

Durchführung des Entschädigungsverfahrens nach § 71 des Gesetzes vom 24. August 1953 zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden (BGBl. I S. 1003),

allgemeine Angelegenheiten der Verteidigungslastenverwaltung,

Durchführung des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden vom 1. Dezember 1955 (BGBl. I S. 734),

Regelung aller durch die Anwesenheit ausländischer Streitkräfte (Stationierungsstreitkräfte) entstehenden finanziellen und sonstigen Fragen nach Maßgabe der Bestimmungen der Pariser Verträge — Truppenvertrag, Finanzver-

trag, Überleitungsvertrag (BGBl. 1955 II S. 215), des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und der Zusatzvereinbarungen (BGBl. 1961 II S. 1183) sowie der einschlägigen Bundesgesetze (Bundesleistungsgesetz, Landbeschaffungsgesetz, Schutzbereichgesetz) mit Ausnahme der Vorbereitung der Entscheidung der Landesregierung in allen Fragen, die mit der Inanspruchnahme von Grundstücken zu Verteidigungszwecken und der Stationierung von Streitkräften auf dem Gebiet des Landes Hessen zusammenhängen,

Angelegenheiten des Staatlichen Hochbaus (Landesbauten und Bauaufgaben für die Hochschulen, Bundesbauten, Bauten der NATO und der Stationierungsstreitkräfte, Bauten der Bundesanstalt für Arbeit),

Zentrale Bauberatungsstelle des Landes für mit staatlichen Mitteln geförderte Bauten — ohne sozialen Wohnungsbau — (baufachliche Beratung der Fachminister und der Bauträger bei der Planung und Ausführung, baufachliche Prüfung der Bewilligungsanträge, Erarbeitung von Planungs- und Kostenrichtwerten),

Ausbildung der Baureferendare (Fachrichtung Hochbau).

Beteiligung oder Mitwirkung

Gesetzentwürfe finanzieller Bedeutung für das Land und die Gemeinden,

Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, der Abschluß von Tarifverträgen und die Gewährung von über- oder außertariflichen Leistungen sowie die Festsetzung oder Änderung von Entgelten für Verwaltungsleistungen, wenn diese Regelungen zu Einnahmeminderungen oder zu zusätzlichen Ausgaben führen können,

Entwürfe von Gesetzen, Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsanordnungen, die das Finanzwesen der Gebietskörperschaften, das Steuerwesen der Kirchen und Religionsgemeinschaften betreffen,

Gewährung von Beihilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des steuerverbundenen Finanzausgleichs,

Gewährung von Bedarfsbeihilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände aus sonstigen Titeln des Landeshaushalts,

Staatsaufsicht über Organe der staatlichen Wohnungspolitik und die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen — abgabenrechtlicher Teil —,

Förderung des sozialen Wohnungsbaus, der Wohnungsmodernisierung, des Städtebaus und der Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete bei Festlegung der Finanzierungsgrundsätze oder wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögensverwaltung, insbesondere bei Absicherung von Darlehen,

Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau,

Vertretung bei der Landestreuhandstelle der Hessischen Landesbank für den Wohnungsbau,

Unterbringung von Landesdienststellen,

Baulandbeschaffung,

Veräußerung des Verwaltungsgrundvermögens der Ressorts,

Verträge mit den Spielbanken, Konzessionen,

Festsetzung der Spielbankabgabe und ihre Verwendung,

Aufstellung von Satzungen für oder Änderung von Satzungen von Landesbetriebe(n) nach § 26 LHO,

Ausführung des Berufsbildungsgesetzes für die Gehilfen in wirtschafts- und steuerberatenden Berufen.

Unmittelbar unterstellt

Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main,

Landesfinanzschule Hessen,

Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg an der Fulda,

Staatliche Rechnungsprüfungsämter,

Staatskassen,

Landesbeschaffungsstelle Hessen,

Zentrale Besoldungsstelle Hessen,

Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen,

Hauptverwaltung der Hessischen Staatsbäder,

Verwaltung der Ferienhotels des Landes Hessen,

Verwaltung der Burgen und Schlösser des Landes Hessen (Gaststätten und Hotels),

Freilichtmuseum Hessenpark,

Hessische Lotterieverwaltung.

Staatsaufsicht

Steuerberaterkammer Hessen,

Süddeutsche Klassenlotterie (gemeinsam mit den beteiligten Ländern),

Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH, Hessen.

IV

Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Justiz

Bearbeitung der Landesgesetzgebung, soweit nicht ein anderer Minister federführend ist,

Bearbeitung der dem Bundesrat zugeleiteten Gesetzentwürfe und anderen Bundesratssachen, soweit sie das bürgerliche Recht, das Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Genossenschaftsrecht, Wettbewerbsrecht, den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheber- und Erfinderrecht, das Strafrecht, den Justizvollzug, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren bei den ordentlichen Gerichten, den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit und den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit, die besonderen Rechtsverhältnisse der Richter und Staatsanwälte, die Rechtsanwaltschaft, das Notariat, die Rechtsberatung und die Justizverwaltung betreffen,

Verwaltungsaufgaben bei dem Staatsgerichtshof und dem Landesanwalt, Ernennung der Bediensteten des Staatsgerichtshofs und des Landesanwalts,

Organisation und Verwaltung der ordentlichen Gerichte, der Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, des Finanzgerichts, der Richterdienstgerichte, der Ehrengerichte und des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte, der Staatsanwaltschaft, des Justizvollzugs, der Bewährungshilfe, der Gerichtshilfe und der Führungsaufsicht,

Führung der Geschäfte des Richterwahlausschusses,

Ernennung der Richter,

Ernennung ehrenamtlicher Richter der Gerichte seines Geschäftsbereichs,

Angelegenheiten des Rechts- und Amtshilfeverkehrs mit dem Ausland im Aufgabenbereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit,

Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und der Rechtsbeistände,

juristisches Ausbildungs- und Prüfungswesen,

Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen Teil II,

Herausgabe des Justiz-Ministerial-Blattes für Hessen.

Beteiligung oder Mitwirkung

bei der gesamten Landesgesetzgebung sowie bei dem Erlaß von Rechtsverordnungen in rechtlicher und gesetzestechnischer Hinsicht,

bei Gesetzesanträgen der Landesregierung im Bundesrat in rechtsförmlicher und gesetzestechnischer Hinsicht unbeschadet der Zuständigkeit des Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — und der Fachminister,

bei der Organisation und Verwaltung der Gerichte für Arbeitssachen und bei der Dienstaufsicht über sie,

in Angelegenheiten des Personenstandsrechts.

Unmittelbar unterstellt

Der Präsident des Oberlandesgerichts,

Der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs,

Der Präsident des Hessischen Finanzgerichts,

Der Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht,

Vollzugsanstalten.

Staatsaufsicht

Rechtsanwaltskammern,

Notarkammern.

Dienstaufsicht

Ordentliche Gerichte,

Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit,

Finanzgericht,

Richterdienstgerichte,

Ehrengerichte für Rechtsanwälte,

Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte,

Staatsanwaltschaften,

Bedienstete des Staatsgerichtshofs und des Landesanwalts.

V

Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministers

Bildungsplanung einschließlich Curriculum-Entwicklung,

gesamtes allgemeinbildendes Schulwesen nach Schulstufen und Schulformen (Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Sonderschulen, Gymnasien einschließlich Hessenkollegs und Abendgymnasien, Gesamtschulen),

gesamtes berufliches Schulwesen (Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und berufliche Gymnasien) mit Ausnahme der Ausbildungsstätten für nichtärztliches Fachpersonal im Gesundheitswesen und der Fachschulen für musikalische Berufsausbildung (Musikakademien),

Privatschulen und Privatunterricht, Ersatzschulfinanzierung,

Einrichtungen der Lehreraus- und Lehrerfortbildung,

Leibeserziehung im Rahmen der vorgenannten Einrichtungen,

Fernunterricht im Schulbereich,

Bildungstechnologie, soweit nicht der Minister für Wissenschaft und Kunst zuständig ist,

Erwachsenenbildung einschließlich der Volkshochschulen,

Politische Bildung außerhalb der Schule, ausgenommen Jugendwohlfahrt (Jugendpflege) sowie Hessische Landeszentrale für politische Bildung,

Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit,

Begabtenförderung,

Gastschulbeiträge und Schulgeld,

Schülerbeförderungskosten,

Elternmitbestimmung (Elternvertretungen aller Stufen, Landesschulbeirat),

Beteiligungsrecht der Schüler (Schülervertretungen),

Schulzeitungen,

Schul- und Jugendfunk sowie Schulfernsehen,

Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften,

Bildungshilfe für Entwicklungsländer, soweit nicht der Minister für Wissenschaft und Kunst zuständig ist,

Schulbau (Richtlinien für den kommunalen Schulbau, Vorsitz und Geschäftsführung im interministeriellen Ausschuß für die Bewilligung von Schulbaumitteln zur Förderung des kommunalen Schulbaus, Beratung der Schulträger bei Planung und Finanzierung des kommunalen Schulbaus),

Herausgabe des Amtsblatts des Hessischen Kultusministers und des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst.

Beteiligung oder Mitwirkung

Kulturabkommen und internationale Konventionen auf dem Gebiete des Bildungswesens, soweit nicht der Minister für Wissenschaft und Kunst zuständig ist,

Finanzausgleich, soweit es sich um das Schulwesen handelt,

Hochschulzugang,

Ausbildungsförderung,

Gesundheitserziehung in Schulen und Schulgesundheitspflege,

Erziehungsaufgaben im Justizvollzug an Jugendlichen einschließlich ihrer schulischen Betreuung,

Ausbildung von landwirtschaftlich-technischen Assistenten,

Überbetriebliche Ausbildungsstätten,

Mitwirkung in der Zentralen Bauberatungsstelle der Hessischen Landesregierung (insbesondere bei Schul- und Sportbauten).

Unmittelbar unterstellt

Hessisches Institut für Lehrerfortbildung, Reinhardswaldschule in Fuldatal,

Hessisches Institut für Bildungsplanung und Schulentwicklung in Wiesbaden,

Prüfungsämter für alle Lehrämter,

Prüfungsamt für Dolmetscher und Übersetzer,

Staatliche Landesbildstelle Hessen,

Landesstelle Hessen für gewerbliche Berufsförderung in Entwicklungsländern, Groß-Gerau,

Hessische Erwachsenenbildungsstätte Falkenstein.

Staatsaufsicht

Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften einschließlich der kirchlichen Stiftungen,

Das Lyzeum in Fulda — Lyzeumsfonds Rasdorf,

Nassauischer Zentralstudienfonds.

VI

Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst

Hochschulentwicklungsplan, Planung der Forschungsförderung,

gesamtes Hochschulwesen (Gesamthochschule, Universitäten, Kunsthochschulen, Fachhochschulen, außer Fachhochschulen für Verwaltung),

Private Fachhochschulen sowie die weiteren nach Landesrecht nichtstaatlichen Hochschulen,

Hochschulzugang (einschließlich Studienkollegs für ausländische Studierende),

Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau,

Bauangelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtungen,

Fernunterricht im Hochschulbereich,

Bildungstechnologie, soweit nicht der Kultusminister zuständig ist,

sonstige Anstalten, Einrichtungen und Organisationen der Wissenschaft und Forschung,

Förderung von Forschungsvorhaben im Hochschulbereich,

Frauenbildungsprojekte im außerinstitutionellen Bildungsbereich,

Grundsatzfragen des Technologietransfers der Hochschulen,

Studentenwohnheimbau,

Unterrichtsgeldfreiheit,

Ausbildungsförderung,

Graduiertenförderung,

Staatsarchive,

Wissenschaftliche Bibliotheken,

Förderung der öffentlichen Bibliotheken,

Pflege der bildenden Kunst,

Museen und andere Einrichtungen für Bildende Kunst,

Theater und andere Einrichtungen der Darstellenden Kunst,

Angelegenheiten der Literatur und Sprachpflege,

Angelegenheiten der Musikpflege einschließlich der Fachschulen für die musikalische Berufsausbildung (Musikakademien),

Verwaltung der staatlichen Schlösser und Gärten,

Denkmalpflege und Denkmalschutz,

Landesarchäologie,

kulturelle Angelegenheiten des Films und des Funks,

Bildungshilfe für Entwicklungsländer, soweit nicht der Kultusminister zuständig ist.

Beteiligung oder Mitwirkung

Baumaßnahmen im Hochschulbereich nach Maßgabe des Hochschulgesetzes,

Bildungsplanung mit Auswirkungen auf den Hochschulbereich,

Kulturabkommen und internationale Konventionen auf dem Gebiete des Bildungswesens, soweit nicht der Kultusminister zuständig ist,

kulturelle Angelegenheiten der Presse,

Ausbildungsstätten für nichtärztliches Fachpersonal im Gesundheitswesen,

Vergnügungssteuerrecht, insbesondere Ausführungsbestimmungen (§ 29 Abs. 2 Vergnügungssteuergesetz),

Festsetzung der Pflegesätze für die Universitätskliniken, Krankenhausbedarfsplanung.

Unmittelbar unterstellt

Universitäten

Technische Hochschule in Darmstadt,

Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main, einschließlich Universitätsklinikum,

Justus Liebig-Universität in Gießen, einschließlich Universitätsklinikum,

Gesamthochschule in Kassel,

Philipps-Universität in Marburg, einschließlich Universitätsklinikum,

Kunsthochschulen (Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main, Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main),

Fachhochschulen (Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen-Friedberg, Wiesbaden),

Sigmund-Freud-Institut — Ausbildungs- und Forschungsinstitut für Psychoanalyse — Frankfurt am Main,

Forschungsanstalt für Weinbau, Gartenbau, Getränketechnologie und Landespflege in Geisenheim am Rhein,

Hessisches Hauptstaatsarchiv in Wiesbaden,

Hessische Staatsarchive in Darmstadt und Marburg,

Hessische Landes- und Hochschulbibliothek in Darmstadt,

Hessische Landesbibliotheken in Fulda und Wiesbaden,

Hessisches Landesamt für geschichtliche Landeskunde, Marburg,

Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten, Bad Homburg v. d. Höhe,

Staatliche Kunstsammlungen Kassel,

Hessisches Landesmuseum Darmstadt,

Museum Wiesbaden,

Saalburgmuseum, Saalburg-Kastell,

Landesamt für Denkmalpflege Hessen,

Hessisches Staatstheater Wiesbaden,

Staatstheater Darmstadt,

Staatstheater Kassel,

Filmbewertungsstelle Wiesbaden.

Staatsaufsicht

Städelschule — Staatliche Hochschule für Bildende Künste — Frankfurt am Main,

Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung, Frankfurt am Main,

Studentenwerke Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Marburg und Kassel,

Stiftung Friedens- und Konfliktforschung, Frankfurt am Main,

Deutsches Ledermuseum, Offenbach am Main.

VII

Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

Allgemeine Wirtschaftspolitik, regionale und sektorale Strukturpolitik, wirtschaftspolitische Fragen der Steuer- und Finanzpolitik einschließlich der volkswirtschaftlichen Beurteilung von Anträgen auf Steuernachlässe,

Angelegenheiten des Wirtschaftsbeirats bei der Hessischen Landesregierung,

internationale Wirtschaftsfragen, insbesondere Angelegenheiten der Europäischen Gemeinschaften,

staatliche Finanzierungshilfen, soweit die dafür bestimmten Landesmittel im Haushalt des Ministers für Wirtschaft und Technik ausgebracht werden, unter Mitbeteiligung des Ministers der Finanzen und des Ministers für Arbeit, Umwelt und Soziales im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des jeweils geltenden Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Hessen und der Landeshaushaltsordnung,

fachgutachtliche Prüfungen von Anträgen auf staatliche Finanzierungshilfen,

Zinsverbilligungsaktionen, soweit die dafür bestimmten Landesmittel im Haushalt des Ministers für Wirtschaft und Technik ausgebracht werden,

regionales Förderungsprogramm,

Angelegenheiten der Industrie und der übrigen gewerblichen Wirtschaft,

Grundsatzfragen des öffentlichen Auftrags- und Beschaffungswesens,

Angelegenheiten der zivilen Verteidigung im Geschäftsbereich,

Durchführung der Wehrgesetzgebung, Mitwirkung bei Landbeschaffung und Schutzbereichen,

Leistungsrecht, soweit gewerbliche Wirtschaft und Technik betroffen sind,

Regelung der durch die Anwesenheit ausländischer Streitkräfte entstehenden Fragen, soweit gewerbliche Wirtschaft und Technik betroffen sind,

Angelegenheiten der Forschungsförderung innerhalb der gewerblichen Wirtschaft,

Angelegenheiten der Rationalisierung,

Grundsatzfragen der Außenwirtschaft einschließlich Waren- und Dienstleistungsverkehr mit dem Ausland,

Grundsatzfragen der Entwicklungshilfe,

Förderung der Beziehungen zu den Entwicklungsländern, insbesondere Afrika,

Angelegenheiten des Binnenhandels, insbesondere Gewerbeförderung im Handel,

Messe- und Ausstellungswesen,

Angelegenheiten der innerdeutschen Wirtschaftsbeziehungen und des Warenverkehrs mit West-Berlin,

Gewerbeförderung im Handwerk,

Angelegenheiten der Handwerkskammern und der Landesinnungsverbände,

Schornsteinfegerwesen,

Berufsausbildung einschließlich Planung und Förderung sowie Stipendien für industrielle, handwerkliche und kaufmännische Berufe,

Berufliche Fortbildung und Umschulung außerhalb des schulischen Bereichs,

Geschäftsführung des Landesausschusses für Berufsbildung,

Genossenschaftswesen und Aufsicht über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände,

Förderung des Fremdenverkehrs einschließlich des Bäderwesens und des Hotel- und Gaststättengewerbes,

Kurorte, Erholungsorte, Heilbrunnen,

Wirtschaftsrecht, insbesondere Gewerbe-, Handwerks-, Berg-, Eich-, Energie- und Atomrecht,

Förderung und Aufsicht der Energiewirtschaft,

atomrechtliche Angelegenheiten der Kernanlagen sowie atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen,

Geologischer Landesdienst,

Angelegenheiten des Bergbaus,

Maß- und Eichwesen,

Materialprüfwesen,

Preiswesen mit Ausnahme der Genehmigungen und Festsetzungen der Pflegesätze für Krankenanstalten, der Mieten für preisgebundenen Wohnraum, der bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden ist, der Gebührenordnung für Architekten und der Preisregelungen auf dem Landwirtschaftssektor z. B. für Milch und Düngemittel,

Kartell- und sonstige wettbewerbsrechtliche Angelegenheiten, Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen,

Wirtschaftliches Prüfungs- und Beratungswesen,

Feststellungserklärung gemäß § 1059 a BGB,

Geld- und Kapitalmarktfragen,

Sparkassen-, Versicherungs- und Börsenwesen,

Emissionsgenehmigungen,

Wertpapierbereinigung,

Umstellungsrechnungen,

Angelegenheiten der Verkehrspolitik,

Eisenbahnwesen einschließlich Aufsicht über die nichtbundeseigenen Eisenbahnen,

Post- und Fernmeldewesen,

Binnenschiffahrtsangelegenheiten,

verkehrsrechtliche und verkehrswirtschaftliche Angelegenheiten der Bundeswasserstraßen,

Angelegenheiten der Häfen und Umschlagstellen,

Angelegenheiten des Luftverkehrs einschließlich der Luftaufsicht und des Luftsports,

Wetterdienst,

Angelegenheiten des Straßenverkehrs mit Ausnahme der Aufgaben der Vollzugspolizei,

Angelegenheiten der Verkehrstechnik, der Unfallverhütung und des Signalwesens,

Angelegenheiten des Straßengüter- und Personenverkehrs einschließlich des internationalen Verkehrs,

Verkehrstarife,

Verkehrsrecht, insbesondere Straßenverkehrsrecht, Wegerecht, Fahrlehrerrecht,

Beförderung gefährlicher Güter sowie explosionsgefährlicher Stoffe einschließlich pyrotechnischer Gegenstände,

Angelegenheiten der Staatlichen Technischen Überwachung,

Straßen- und Brückenbau,

Angelegenheiten des Kataster- und Vermessungswesens,

Liegenschaftskataster und Abmarkung der Grundstücke,

Landesvermessung und amtliche Kartographie,

technische Angelegenheiten der Landesgrenzen,

Angelegenheiten der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure,

Ausbildungs- und Prüfungswesen für den Vermessungsberuf.

Beteiligung oder Mitwirkung

Aufstellung und Ausarbeitung von Grundsätzen für die Gewährung staatlicher Finanzierungshilfen,

Bürgschaftsausschuß des Landes Hessen,

Landeskreditausschuß (Landesbürgschaften für über die Landesausgleichsbank refinanzierte ERP-Kredite),

Bürgschaftsausschüsse der Kreditgarantiegemeinschaften der hessischen gewerblichen Wirtschaft,

Ausschuß für anzeigepflichtige Entlassungen,

Gewerbliche Abwasserreinigung in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, Wasserkraftnutzung,

Angelegenheiten der Fähren und der Verwaltung landeseigener Grundstücke an Bundeswasserstraßen,

Kuratorium der staatlichen gewerblichen Fachschulen,

Gewerbliche Fachschulen,

berufsbildende Fernlehrgänge,

gewerblicher Rechtsschutz, Erfinderrecht,

Bauleitplanung und Bodenordnung,

Verbraucherfragen.

Unmittelbar unterstellt

Hessisches Landesamt für Straßenbau,

Hessisches Landesvermessungsamt,

Hessisches Landesamt für Bodenforschung,

Hessisches Oberbergamt,

Hessische Eichdirektion,

Staatliche Technische Überwachung Hessen (mit Ausnahme der Abteilung Energie und Umwelttechnik, Amt Kassel).

Staatsaufsicht

Industrie- und Handelskammern,

Handwerkskammern und Landesinnungsverbände,

Einigungsstellen nach § 27 a UWG,

Frankfurter Wertpapierbörse,

Frankfurter Getreide- und Produktenbörse,

Kursmaklerkammer Frankfurt am Main,

Hessischer Sparkassen- und Giroverband,

Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt am Main,

Nassauische Sparkasse,

Frankfurter Sparkasse von 1822,

Hessische Brandversicherungsanstalt Kassel,

Nassauische Brandversicherungsanstalt Wiesbaden,

Hessen-Nassauische Lebensversicherungsanstalt,

Hessen-Nassauische Versicherungsanstalt,

Sterbekasse für den öffentlichen Dienst des Regierungsbezirks Kassel,

Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH.

Fachaufsicht

Gewerbeverwaltung,

Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt,

Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt,

Gemeinnützige Haftpflichtversicherungsanstalt der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Darmstadt.

VIII

Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Umwelt und Soziales

Arbeits-, Umwelt- und Sozialrecht,

Arbeits-, Umwelt- und Sozialpolitik,

Europäische Umwelt- und Sozialpolitik,

Umweltverträglichkeit,

Soziale Folgen des technischen Fortschritts,

Bildungsurlaub,

Familienlastenausgleich,

Rehabilitation Behinderter,

Lohn-, Tarif- und Schlichtungswesen,

Heimarbeit,

Organisation und Verwaltung der Arbeits- und der Sozialgerichte,

Dienstaufsicht über die Arbeits- und die Sozialgerichte,

Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeit in Angelegenheiten der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bei Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach dem Arbeitsförderungsgesetz,

Zusammenarbeit mit Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden,

Kriegsopferversorgung und Versorgung nach den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für entsprechend anwendbar erklären,

Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts außerhalb der Strafrechtspflege (ausgenommen Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände nach dem Militärregierungsgesetz Nr. 59 und dem Bundesrückerstattungsgesetz),

Arbeitsmedizin und Industriehygiene,

Recht der Arbeitnehmererfindungen,

Angelegenheiten der zivilen Verteidigung im Geschäftsbereich,

Alle Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung, der Rentenversicherung der Handwerker, der Altershilfe für Landwirte sowie der Altersversicherung für freie Berufe und andere Gesellschaftsgruppen,

Internationale Sozialversicherungsabkommen,

Sozialreform,

Arbeits- und Sozialstatistik,

Arbeitsschutz und Gewerbeaufsicht, Schutz der Arbeitnehmer vor Betriebsgefahren jeder Art (außer Strahlenschutz in Kernkraftwerken und sonstigen Kernanlagen), mechanisch- und chemisch-technische Fragen der Unfallverhütung und des Gesundheitsschutzes, Unfallstatistik,

Arbeitszeitrecht und Arbeitszeitschutz mit Sondervorschriften für Bäckereien, offene Verkaufsstellen (Ladenschluß) und andere; Sonntagsruhe und Sonntagsarbeit nach der Gewerbeordnung,

Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz für besondere Personengruppen (Frauen, Mütter, Schwerbehinderte),

Koordinierung des Immissionsschutzes,

Grundsatzfragen des Immissionsschutzes bei der Gesetzgebung und Durchführung (ausgenommen Lärmschutz an Straßen),

Angelegenheiten des anlagen-, flächen- und produktbezogenen Immissionsschutzes (ausgenommen Lärmschutz an Straßen und Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen),

Smog-Alarmdienst,

Immissionskataster und Luftreinhaltepläne,

Immissionsschutz im Rahmen der Landes-, Regional- und Bauleitplanung (ausgenommen Lärmschutz an Straßen), insbesondere bei raumbedeutsamen Planungen und der Standortsicherung,

Regelungen über die Beschaffenheit von Anlagen und Bauartzulassungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz,

Chemikaliengesetz,

Überwachungsbedürftige Anlagen nach den §§ 24 ff. GewO,

Angelegenheiten des Strahlenschutzes und des Strahlenschutzrechts, insbesondere auf Grund des Atomgesetzes und darauf beruhenden Rechtsverordnungen, ausgenommen atomrechtliche Angelegenheiten der Kernanlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen,

Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen einschließlich pyrotechnischer Gegenstände,

Abfallwirtschaft, Reststoffverwertung, Abfallbeseitigungsplanung und -forschung,

Einsammeln und Befördern von Abfällen,

Anlagen zur Behandlung und Beseitigung von Abfällen,

Rekultivierung stillgelegter Abfallbeseitigungsanlagen,

Abfallüberwachung,

Altölbeseitigung,

Altölrecht,

Abfallrecht,

privat- und öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse von Abfallbeseitigungspflichtigen,

Finanzierung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen,

Aus- und Fortbildung für die Abfallwirtschaft,

Sozialhilfe einschließlich Tuberkulosenhilfe, Blindenhilfe, Eingliederungshilfe für Behinderte, Hilfsmaßnahmen für psychisch Kranke, Krebskranke, Suchtkranke, Gefährdete, Nichtseßhafte, Strafentlassene, Personen ohne ausreichende Unterkunft,

Soziale Sondermaßnahmen,

Kriegsfolgenhilfe,

zwischenstaatliche Fürsorgerechtsvereinbarungen, Europäisches Fürsorgeabkommen, Europäische Sozialcharta, Europäischer Sozialfonds,

Kriegsopferfürsorge,

Zusammenarbeit mit den Kriegsopferverbänden,

Schwerbehindertenschutz,

Ausweis- und Vergünstigungswesen für Schwerbehinderte,

Förderung des Behindertensportes,

Altenhilfe, Hessischer Sozialplan für alte Menschen,

Altenerholungshilfe, Erholungsmaßnahmen für West-Berliner,

Personal für die Altenpflege, die Familienpflege und die Hauspflege (einschließlich Aufsicht über die Ausbildungsstätten und die Prüfungsausschüsse),

Überwachung von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige,

Zusammenarbeit mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und sonstigen Organisationen sowie deren Förderung,

Jugendwohlfahrt (Jugendpflege und Jugendfürsorge) einschließlich des Hessen-Jugendplanes,

politische und kulturelle Bildung der Jugend außerhalb der Schule im Rahmen der Jugendpflege,

Angelegenheiten des Bundes-Jugendplanes mit Ausnahme des Programms für Studentenwohnheime,

Jugendbüchereien außerhalb der Volksbüchereien,

Familienförderung,

Öffentliches Gesundheitswesen,

Heilberufe und nichtärztliches Fachpersonal im Gesundheitswesen,

Krankenhauswesen einschließlich Genehmigung und Festsetzung von Pflegesätzen,

Maßregelvollzugsgesetz,

Krankentransport- und Rettungswesen,

medizinischer Katastrophenschutz,

Blutspendewesen,

Umwelthygiene einschließlich Strahlenschutz,

Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten,

Gesundheitsvorsorge und -fürsorge einschließlich ärztliche Fragen der Rehabilitation,

Sportmedizin,

Verkehrsmedizin,

Gesundheitserziehung,

Verbraucherfragen,

Arzneimittel-, Apotheken-, Betäubungsmittel- und Giftwesen,

Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen,

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelchemiker, Befähigungsausweise für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker,

Veterinärwesen,

tierärztliche Approbationen, Aus- und Fortbildung der Tierärzte, Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst,

Tierseuchenbekämpfung, Seuchenabwehr gegenüber dem Ausland, veterinärbehördliche Einfuhrgenehmigungen,

Tierseuchenentschädigung, Tierkörperbeseitigung, Tiergesundheitsdienst, allgemeine Tierhygiene,

Schlachttier- und Fleischbeschau,

Auslandsfleischbeschau, Aufsicht über Schlacht- und Viehhöfe, Viehmärkte, Molkereien, Viehverkehr,

Geflügelfleischhygiene,

Tierschutz,

Sport und Freizeit,

Zusammenarbeit mit den Sportvereinen und -verbänden,

Landessportkonferenz,

Angelegenheiten der Vertriebenen, Flüchtlinge, Kriegsgeschädigten und politischen Häftlinge,

Aufgaben des Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen auf Grund des Hessischen Flüchtlingsgesetzes und als zentrale Dienststelle im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes,

Übernahme deutscher Staatsangehöriger und deutscher Volkszugehöriger aus den Vertreibungsgebieten nach den Richtlinien des Bundesministers des Innern,

Durchführung
- des Feststellungsgesetzes,
- des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes,
- des Lastenausgleichsgesetzes — Leistungsteil —,
- des Flüchtlingshilfegesetzes,
- des Währungsausgleichsgesetzes,
- des Altsparergesetzes,
- des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes,
- des Vierten Teils des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes,
- der Richtlinien für die Durchführung des § 9 a des Häftlingshilfegesetzes,
- des Reparationsschädengesetzes,

der Amtshilfe im Rahmen der Durchführung des Österreichischen Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1961 über die Anmeldung von Sachschäden, die durch Umsiedlung oder Vertreibung entstanden sind (Anmeldegesetz — ö. BGBl. Nr. 12/62),

der Richtlinien der Bundesregierung über die Gewährung von Beihilfen an Vertriebene im Ausland.

Beteiligung oder Mitwirkung

Berufsausbildung,

berufliche Fortbildung und Umschulung außerhalb des schulischen Bereichs,

Geschäftsführung des Landesausschusses für Berufsbildung,

Landbeschaffung und Schutzbereichforderungen,

wirtschaftsfördernde Maßnahmen allgemein und Förderung der Zonenrandgebiete,

Genereller Immissionsschutz, insbesondere der Reinhaltung der Luft und der Bekämpfung des Lärms, bei Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen,

grundsätzliche Angelegenheiten des Immissionsschutzes im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik,

Lärmschutz an Straßen,

Bauleitplanungen,

Angelegenheiten des Deutschen Wetterdienstes,

Immissionsschutz bei Fachplanungen,

Bodenschutz,

Erteilung und Widerruf von Genehmigungen nach § 7 des Atomgesetzes,

Fachaufsicht über die Hauptabteilungen Dampf- und Drucktechnik sowie Elektro- und Fördertechnik der Technischen Überwachung Hessen,

Verbraucheraufklärung und -beratung im ländlichen Bereich,

Eingliederung vertriebener oder geflüchteter Landwirte,

Auswahl der Siedlungsbewerber,

Durchführung zentraler Wohnungsbauprogramme für Vertriebene, Flüchtlinge, Kriegsgeschädigte, politische Häftlinge und andere Geschädigte,

Gewährung staatlicher Finanzierungshilfen an Vertriebene, Flüchtlinge, Kriegsgeschädigte, politische Häftlinge und andere Geschädigte,

Unterbringung nach dem Hessischen Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen vom 19. Mai 1952 (GVBl. S. 111),

Ausbildung für sozialpädagogische Berufe einschließlich deren Einrichtungen,

Kurorte, Erholungsorte, Heilbrunnen,

Ausbildung von Ingenieuren im Fachbereich technisches Gesundheitswesen,

Vorklassen,

Sonderschulen, die sich in Heimen und Anstalten befinden,

Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende.

Unmittelbar unterstellt

Der Präsident des Landesarbeitsgerichtes Frankfurt am Main,

Der Präsident des Hessischen Landessozialgerichtes,

Landesversorgungsamt Hessen,

Hessisches Landesprüfungsamt für Heilberufe,

Leitende Gewerbeaufsichtsbeamte,

Hessische Landesanstalt für Umwelt,

Hessische Bildungsstätten für Jugendarbeit,

Landesjugendamt Hessen,

Hessisches Fortbildungswerk für soziale Fachkräfte,

Hessische Tierseuchenkasse.

Staatsaufsicht

Landesversicherungsanstalt Hessen,

Hessischer Gemeindeunfallversicherungsverband,

Land- und Forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Darmstadt,

Landwirtschaftliche Alterskasse Darmstadt,

Landwirtschaftliche Krankenkasse Darmstadt,

Landesverband der Ortskrankenkassen in Hessen,

Landesverband der Betriebskrankenkassen in Hessen,

Landesverband der Innungskrankenkassen in Hessen,

Kassenärztliche Vereinigung Hessen,

Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen,

Landesärztekammer Hessen,

Landeszahnärztekammer Hessen,

Landesapothekerkammer Hessen,

Berufsständische Versorgungseinrichtungen der Heilberufskammern,

Krankenkasse Eintracht (Ersatzkasse) in Heusenstamm,

Hessische Ausführungsbehörde für Unfallversicherung,

Landestierärztekammer Hessen.

Fachaufsicht

Öffentlich-rechtliche Zusatzversorgungskassen,

Landeswohlfahrtsverband Hessen auf den Gebieten der Volkswohlfahrt und des Gesundheitswesens,

Eigenunfallversicherung der Stadt Frankfurt am Main.

IX

Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Grundsatzfragen der Agrar- und Forstpolitik sowie der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes,

Angelegenheiten, die der Förderung der Land-, Ernährungs-, Forst- und Wasserwirtschaft, der Landeskultur, der Landschaftspflege und des Natur- und Landschaftsschutzes dienen,

Angelegenheiten der Agrar- und Forstausschüsse sowie der Naturschutzbeiräte,

Europäische Gemeinschaften in allen Angelegenheiten, die den Geschäftsbereich betreffen,

Maßnahmen in Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" und des Landesentwicklungsplanes,

agrar-, forst- und wasserwirtschaftliche sowie landespflegerische Rahmen- und Fachplanung,

landwirtschaftliche, ländlich-hauswirtschaftliche und forstwirtschaftliche Berufsbildung und Erwachsenenfortbildung, Ausbildung und Prüfung von landwirtschaftlich-technischen Assistenten,

Ausbildung für die Wasserwirtschaft,

Vorbereitungsdienst und Große Staatsprüfung für den höheren Dienst in der Agrarverwaltung und für den höheren Forstdienst,

Vorbereitungsdienst für den höheren technischen Verwaltungsdienst — Fachgebiet Wasserwesen und Fachrichtung Landespflege —,

land- und forstwirtschaftliches Versuchs- und Forschungswesen, Agrarkredite,

federführende Vertretung bei der Landestreuhandstelle der Hessischen Landesbank für Agrarkredite,

Acker-, Pflanzen-, Garten-, Obst- und Weinbau, Pflanzenschutz, Kleingartenwesen,

Landwirtschaftliche Tierzucht und -haltung einschließlich Rassegeflügel-, Rassekaninchen-, Schutz- und Gebrauchshundezucht,

Durchführung des Rennwett- und Lotteriegesetzes — Totalisator- und Buchmacherwesen —,

Fischereiwirtschaft und -verwaltung,

Marktangelegenheiten der Land- und Ernährungswirtschaft, Durchführung der nationalen und EG-Marktordnungen,

Amtliche Futtermittelkontrolle,

Schadstoffe in der Nahrungskette,

Markt- und Preisbeobachtungen sowie Handelsklassen bei landwirtschaftlichen Produkten (Mengenregelungen),

Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL),

sozio-ökonomische, landwirtschaftliche und ländlich-hauswirtschaftliche Beratung, Verbraucheraufklärung und -beratung im ländlichen Bereich einschließlich Ernährungsberatung,

Landwirtschaftliche Betriebswirtschaft, Buchführung und Agrarberichterstattung,

Landtechnik und landwirtschaftliches Bauen,

Grundstücksverkehrsrecht,

Verwaltung der Staatsdomänen, Staatsweingüter und Staatsweinkellereien sowie des domänenfiskalischen Streubesitzes, Rechte des Domänenfiskus,

Forstwirtschaft,

Verwaltung des forstfiskalischen Grundbesitzes,

Bewirtschaftung der Staatswaldungen,

Betreuung der Kommunal- und Privatwaldungen,

Holzeinschlag und -verwertung,

Rohstoffversorgung der Holzindustrie sowie des Holzhandwerks und -handels,

Forstnebennutzungen,

Waldarbeit, forstliche Sozial- und Tarifangelegenheiten,

Mechanisierung des Forstbetriebes,

Waldbau, Forsteinrichtung,

Forstschutz,

Jagdwesen,

Forst- und Jagdrecht,

Forsthoheit,

forstliche Betriebsabrechnung,

Verwaltung der forstfiskalischen Eigenjagdbezirke und Fischereigewässer,

Walderschließung,

forstlicher Wege- und Brückenbau,

Förderung der Holzwirtschaft,

Förderung der kommunalen und privaten Forstwirtschaft,

Naturschutz und Landschaftspflege, Grünordnung, Naturparke, Wildparke und Wildschutzgebiete,

Bodenschutz,

Landschaftsüberwachungsdienst,

Angelegenheiten der zivilen Verteidigung im Geschäftsbereich,

Neuordnung des ländlichen Raumes durch Flurbereinigung und sonstige Maßnahmen der Strukturverbesserung,

agrarstrukturelle Vorplanung, Landschaftsplanung, Entwicklungsprogramme,

Einzelbetriebliche Förderung in der Land- und Forstwirtschaft,

ländliche Siedlung (Aussiedlung, Teilaussiedlung, Betriebszweigaussiedlung, Althofsanierung, Förderung von Auffangbetrieben, Anliegersiedlung),

Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen in die Landwirtschaft,

Bergbauernprogramm,

Sonderprogramme für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum,

Förderung landwirtschaftlicher Arbeitnehmer,

Urlaub auf dem Bauernhof,

Wirtschaftswegebau außerhalb der Flurbereinigung,

Bodenmobilisierung, Bodenzwischenerwerb und Bodenbevorratung,

Dorfentwicklung, Dorferneuerung, Dorfverschönerung,

finanzielle Abwicklung der Bodenreform,

Klärschlammverwertung,

Wasserwirtschaft,

Ausbau und Unterhaltung der Gewässer,

Abflußregelung, Hochwasserschutz,

Anlagen in und an Gewässern,

Talsperren und Rückhaltebecken,

Verwaltung und Unterhaltung der landeseigenen wasserbaufiskalischen Grundstücke,

fiskalische Unterhaltung der landeseigenen Hochwasserdämme an Rhein und Main,

Verwaltung der landeseigenen Fähren,

Feststellung der Überschwemmungsgebiete und Genehmigung von Vorhaben in diesen Gebieten,

Wasserversorgung,

Grundwasserschutz und -überwachung, Grundwasserdargebot (quantitativ und qualitativ),

Rekultivierung von Erdaufschlüssen mit Grundwasserfreilegung,

Wasser- und Heilquellenschutzgebiete,

Abwasserableitung, -behandlung und -überwachung,

Klärschlammbehandlung,

Reinhaltung der Gewässer,

Gewässerbenutzungen (ausgenommen Benutzungen, die der Bergaufsicht unterliegen),

Abwasserabgabe,

Gewässerüberwachung, Alarmpläne,

Bewirtschaftungspläne,

Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und deren Beförderung in Rohrleitungen,

Zulassung von Fachbetrieben nach § 19 l Wasserhaushaltsgesetz,

Ent- und Bewässerung,

Wasserwehr, Hochwasserdienst,

Hydrologie,

Wasser- und Wasserverbandsrecht,

Wasseraufsicht,

Wasser- und Bodenverbände,

Finanzierung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen.

Beteiligung oder Mitwirkung

Grundsatzfragen der Umweltpolitik,

Fragen der Abfallwirtschaft und des Abfallrechts, die die Wasserwirtschaft oder das Wasserrecht berühren,

Fragen des Immissionsschutzes, die die Land-, Forst- und Wasserwirtschaft berühren,

Umweltverträglichkeitsprüfung,

Trinkwasserqualität und -untersuchungen,

Angelegenheiten der Umschlagstellen im Rahmen des Gewässerschutzes,

Erlaubnis und Genehmigung von Rohrleitungen zur Beförderung brennbarer Flüssigkeiten (Fernleitungen),

Grundsatzfragen zum Berufspraktikum für das Studium der Agrarwissenschaften sowie der Haushalts- und Ernährungswissenschaften,

Ausbildung von Diplom-Ingenieuren in den Fachbereichen „Landwirtschaft", „Internationale Agrarwirtschaft", „Weinbau und Getränketechnologie" sowie „Gartenbau und Landespflege",

Ausbildung von Ver- und Entsorgern,

Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen der Fachrichtungen Landwirtschaft und ländliche Hauswirtschaft sowie für die Lehrbefähigung für arbeitstechnische Fächer an landwirtschaftlichen und ländlich-hauswirtschaftlichen Berufs-, Berufsfach-, Fach- und höheren Fachschulen,

Grundsatzfragen der obersten Schulaufsicht über landwirtschaftliche, ländlich-hauswirtschaftliche, gartenbauliche und weinbauliche Fachschulen,

Bauleitplanungen,

Baulandumlegungen,

landwirtschaftliches Genossenschaftswesen,

innerdeutscher Handel für Erzeugnisse der Ernährungs-, Land- und Holzwirtschaft,

agrarwirtschaftliche Maßnahmen im regionalen Förderungsprogramm,

ländliche Sozialpolitik,

Verkehrs- und Tariffragen der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft,

Strahlenschutz (soweit Land-, Forst-, Ernährungs- und Wasserwirtschaft betroffen),

Steuerfragen der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft,

Angelegenheiten des Deutschen Wetterdienstes,

Elementarschäden in der Landwirtschaft,

Durchführung schwieriger staatlicher ingenieurbautechnischer Maßnahmen,

Maßnahmen der personellen Agrarhilfe (Schwerpunkt Aus- und Fortbildungsfragen für Entwicklungsländer),

land- und ernährungswirtschaftliche Verbraucherangelegenheiten,

Benutzungen für Gewässer, die der Bergaufsicht unterliegen,

Staatliche Anerkennung von Heilquellen,

Qualitative Einstufung der Badegewässer.

Unmittelbar unterstellt

Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung,

Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz,

Hessische Forstliche Versuchsanstalt,

Hessische Forsteinrichtungsanstalt,

Hessische Landesforstschule,

Verwaltung der Staatsweingüter,

Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Staatsaufsicht

Hessische Landgesellschaft mbH,

Ernährungswirtschaftliche Marktverbände,

Wasser- und Bodenverbände,

Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz,

Körperschafts-, Privat-, Gemeinschafts- und Domanialwald.

Wiesbaden, den 31. Juli 1984

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Postvertriebsstück 1 Y 3228 A · Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56; Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 46-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen spätestens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,— DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer.

600

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I", die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

in sechs Ordnern mit fast 4 900 Seiten, herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I", das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung", das „Stichwortregister" sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 85. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

VerwaltungskostenO für den Geschäftsbereich des Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, PolizeiVO zur Änderung der Smog-VO, Ausbildungsstätten-KostenausgleichsVO, Kredit- und Bürgschaftsgesetz 1984, Haushaltsgesetz 1983, Siebente VO zur Änderung der VergabeVO, ZulassungszahlenVO 1984.

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN
Abt. 20 (3)
Daimlerstraße 12 · Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe
Telefon: (06172) 2 30 56